

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 49

Helmstedt, den 08.12.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

236.	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Königslutter am Elm verwalteten Friedhöfe (Friedhofssatzung)	466
237.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Königslutter am Elm	480
238.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	484

B. Nichtamtlicher Teil

236. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Königslutter am Elm verwalteten Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 (1) Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Benutzungszwang
 - § 4 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
 - § 8 Gewerbetreibende
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 9 Allgemeines
 - § 10 Särge
 - § 11 Ausheben der Gräber
 - § 12 Ruhezeit
 - § 13 Umbettungen
- IV. Grabstätten
 - § 14 Allgemeines
 - § 15 Reihengrabstätten
 - § 16 Wahlgrabstätten
 - § 17 Urnengrabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten
 - § 18 Allgemeines
 - § 19 Grabmale und Einfassungen
 - § 20 Zustimmungserfordernis
 - § 21 Fundamentierung und Befestigung
 - § 22 Unterhaltung
 - § 23 Entfernung
- VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
 - § 24 Allgemeines
 - § 25 Vernachlässigung
- VII. Leichenhallen und Trauerfeiern
 - § 26 Benutzung der Leichenhalle
 - § 27 Trauerfeiern
- VIII. Schlussvorschriften
 - § 28 Alte Rechte
 - § 29 Haftung
 - § 30 Gebühren
 - § 31 Ordnungswidrigkeiten
 - § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Königslutter am Elm, Friedhof Helmstedter Straße
2. Königslutter am Elm, Friedhof Schöppenstedter Straße
3. Königslutter am Elm, Ortsteil Beienrode
4. Königslutter am Elm, Ortsteil Boimstorf
5. Königslutter am Elm, Ortsteil Glentorf
6. Königslutter am Elm, Ortsteil Groß Steinum
7. Königslutter am Elm, Ortsteil Klein Steimke
8. Königslutter am Elm, Ortsteil Lauingen
9. Königslutter am Elm, Ortsteil Ochsendorf
10. Königslutter am Elm, Ortsteil Rhode
11. Königslutter am Elm, Ortsteil Rieseberg
12. Königslutter am Elm, Ortsteil Rotenkamp
13. Königslutter am Elm, Ortsteil Rottorf
14. Königslutter am Elm, Ortsteil Scheppau
15. Königslutter am Elm, Ortsteil Schickelsheim
16. Königslutter am Elm, Ortsteil Sunstedt
17. Königslutter am Elm, Ortsteil Uhry

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Königslutter am Elm bzw. der entsprechenden Ortsteile waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Stadt erfolgen, wenn die Belegung dies zulässt.
- (3) Die Friedhöfe und die Trauerhallen mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Absatz 1 Berechtigten zur Verfügung.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Die Bestattung aller Toten, denen nach § 2 (1) dieser Satzung ein Benutzungsrecht zusteht, hat auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe zu geschehen.
- (2) Ausnahmen vom Benutzungszwang können nur in den Fällen zugelassen werden, wo Überführungen der Leichen in andere Orte genehmigt sind.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Zeiten, die von der Stadt festgesetzt und bekannt gemacht werden, für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, oder mit Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards etc. zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

- g) Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- h) Zu Lärmen und zu Spielen.
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung gebietet es gerade auch auf Friedhöfen, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen. Um dem Rechnung zu tragen, ist auf den Friedhöfen auch das Entstehen nicht kompostierbarer Abfälle zu vermeiden.
- (2) Bei der Grabbepflanzung sind heimische, standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen. Auf den Gebrauch von chemisch-synthetisch hergestellten Düngemitteln sollte möglichst verzichtet werden.

§ 8

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtnereibetriebe und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten bei ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist im Rahmen ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen das Befahren der Wege mit luftbereiften geeigneten Fahrzeugen bei trockenen Wegen widerruflich gestattet.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt die Durchführung von Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Bestattungstermin wird von der Stadt in Abstimmung mit den Angehörigen festgelegt. Wünsche der Kirchen oder anderer Beteiligter sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für die Bestattung von Leichen und die Beisetzung von Urnen gilt das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005, S. 381) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 10

Särge und Urnen

Die Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder einem von ihr Beauftragten ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Fundamente und sonstiges Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und für Urnen beträgt 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die gesetzlich geforderte Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Urnenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Umbettungen von Leichen werden von einer Spezialfirma, Umbettungen von Urnen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt bzw. sonstigen Friedhofseigentümer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Kindergrabstätten
 - f) Anonymer Urnenhain

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Wahlgrabstätte (Erdbestattung oder Urne) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist oder z. B. eine beabsichtigte Neugestaltung des Friedhofes bzw. Feldes dem entgegensteht.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.
- (3) In einer Erdwahlgrabstätte dürfen 1 Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden. Anstatt einer Urne ist auch ein Fötensarg zugelassen.
- (4) In Kindergrabstätten dürfen nur Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Grabbriefes.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Nutzungsrecht abläuft, schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (7) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung zu verlängern.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben

keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Auf den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
- b) Auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder
- c) Auf die Stiefkinder
- d) Auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) Auf die Eltern
- f) Auf die Geschwister
- g) Auf die nicht unter a) - f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - g) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb 1 Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 8 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Absatz 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung - im Rahmen der Richtlinien - und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) bereits belegten Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Zustimmung der Stadt
 - d) im anonymen Urnenhain.
- (2) Zulässig sind höchstens 3 Urnen auf einer belegten Grabstätte, ausgenommen (1) d. Anstatt einer Urne ist auch ein Fötensarg zugelassen.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht übersteigt.

- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (5) Im anonymen Urnenhain werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeines

- (1) Der für die Friedhöfe von der Stadt unter Beteiligung der Ortsräte festgelegte Belegungsplan ist für die Anforderungen an die Gestaltung verbindlich.
- (2) Auf den Friedhöfen können für bestimmte Felder besondere Richtlinien erlassen werden mit dem Ziel, diese zu einer gestalterischen Einheit zu bringen.
- (3) Vor der Zuweisung der Grabstätten werden dem künftigen Erwerber des Nutzungsrechts die Richtlinien für den jeweiligen Friedhof zur Einsichtnahme vorgelegt, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich ein Grab auf einem Gräberfeld auszuwählen, dessen Gestaltung seinen Wünschen entspricht.
- (4) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Grabmale und Einfassungen

- (1)
 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Keramik, Holz, Eisen oder Bronze verwendet werden.
 2. Zutaten aus Beton, Kunststoff, Glas und dergleichen sind nicht zugelassen.
 3. Soweit bei Natursteingrabmalen ein Sockel vorgesehen ist, muss er aus demselben Material hergestellt werden.
- (2) Größe: Als Richtmaß für Grabmale gilt:
auf Reihengrabstätten dürfen nur Namensplatten mit einem Höchstmaß 0,5 x 0,5 m aufgelegt werden, Mindeststärke 6 cm,
bei einstelligen Wahlgrabstätten sollte eine Ansichtsfläche von 0,6 m² und
bei mehrstelligen eine Ansichtsfläche von 1,0 m² nicht überschritten werden.
- (3) Der christliche Charakter der Friedhöfe darf durch Inschriften, Symbole und Darstellungen nicht verletzt werden.
- (4) Einfassungen sind nur für Wahl- und Urnenwahlgräber zugelassen, sie sollen dem Material des Grabsteins entsprechen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10, aus der alle Einzelheiten wie Art und Bearbeitung des Werkstoffs, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole ersichtlich sind, beizufügen. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Auf Anforderung der Stadt hat der Antragsteller bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen bzw. bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stadt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen vorübergehend provisorisch aufgestellten Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt ggf. auch auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Bei beabsichtigter Einebnung in Eigenleistung bedarf es der Genehmigung der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für die Grabgestaltung und den Grabschmuck untersagt. Dies gilt auch für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Plastikblumen und Plastiktöpfe. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Blumenschalen und Markierungszeichen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten ist grundsätzlich dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen sollten in der Regel nicht höher als 1,5 m sein. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte einschließlich einer Umwegun von bis zu jeweils 50 cm ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Grabstätten mit mehreren Grabstellen müssen in ihrer Gesamtheit hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Stadt.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 24 Absatz 4) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 1 Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (4) Für Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenkammer in dem Kapellengebäude des Friedhofes Helmstedter Straße dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur im Einvernehmen mit der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kapelle, am Grabe oder an einer von der Stadt anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden.

- (2) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen. Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Kränze und Schleifen sowie sämtliche Verarbeitungsteile hierzu wie Bindematerialien, Folien und Schutzbänder, Kranz- und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungsunternehmer als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.
- (3) Die Aufbahrung des Verstorbenen und die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung und ggf. Zustimmung der Stadt. Totengedenkfeiern sind mindestens zwei Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten über welche die Stadt als Rechtsnachfolger des Friedhofszweckverbandes bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Absatz 1 oder § 17 Absatz 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Die Friedhofsverwaltung haftet für ihre Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt
 2. a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, befährt,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
e) Druckschriften verteilt,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
h) lärmt und spielt,
i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
 3. als Gewerbetreibender entgegen § 8 tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 5. Grabmale entgegen § 21 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 6. Grabmale entgegen § 22 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 8. Kunststoffe und andere nichtverrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Absatz 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 9. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt,
 10. entgegen § 27 Absatz 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Königslutter am Elm, 04.12.2006

gez. Lippelt

Bürgermeister

ABl.-Nr. 49 vom 08.12.2006

237. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie § 13 (4) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der im § 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Friedhöfe in Königslutter am Elm einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) <u>Grabstättengebühren</u>	€
1. <u>Grabstätten für Erdbestattungen</u>	
a) Rasenreihengrabstätte	399,00
b) Wahlgrabstätte und Wahlrasengrabstätte je Stelle	912,00
c) Kindergrabstätte je Stelle (für Kinder bis zu 5 Jahren)	240,00
2. <u>Urnengrabstätten</u>	
a) Urnenrasenreihengrabstätte	300,00
b) Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlrasengrabstätte je Stelle	660,00
c) anonymer Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)	411,00
3. <u>Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr</u>	
a) Wahlgrabstätte und Wahlrasengrabstätte	30,40
b) Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlrasengrabstätte	22,00
c) Kindergrabstätte	12,00
Die Gebühr für Ziffer A Nr. 1 und 2 ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.	

Die Ruhefrist/das Nutzungsrecht bei Nr. 1 a) + b) sowie bei 2 a) - c) beträgt 30 Jahre, bei 1 c) = 20 Jahre.

4. <u>Gestattung der Urnen- oder Fötensargbeisetzung auf belegten Grabstätten</u>	€
alle Wahlgrabstätten (Erd- und Urnenstätten)	120,00
Die Gebühr ist auch bei Erstbelegung einer Erdgrabstätte durch eine Urne oder einen Fötensarg zu entrichten.	
5. <u>Nummernstein</u>	15,00
6. <u>Wasserentnahmen, Abfallbeseitigung und Rasenpflege</u>	
a) bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle für Wahlgrab--stätte	273,00
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes a) je Stelle und Jahr	9,10
c) bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle für Urnenwahl--grabstätte	195,00
d) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes c) je Stelle und Jahr	6,50
e) bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren je Stelle	182,00
f) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes e) je Stelle und Jahr	9,10
g) bei Bestattungen in Reihengrabstätten	130,00
h) bei Bestattungen in Urnenreihengrabstätten	91,00
i) bei Bestattungen im anonymen Urnenhain	65,00
B) <u>Begräbnisgebühren</u>	
1. Die Begräbnisgebühren umfassen folgende Leistungen: Ausheben und Verfüllen der Gruft, deren Ausschmückung, ein Streukorb, Benutzung von Bahrwagen, Leichenkammer/ Kühlkammer und Friedhofskapelle sowie Reinigung und Heizen der Kapelle; das Grab von Kränzen räumen, säubern und erste Hügellung.	
2. Die Gebühren betragen:	
a) bei Erdbestattungen in Wahlgrabstätten mit Erdhügel	634,00
b) bei Erdbestattungen in Rasenreihengrabstätten und bei Wahlrasengrabstätten	530,00
c) bei Kinderbestattungen (bis 5 Jahre)	354,00
d) bei Urnenbestattungen	312,00
e) bei Urnenbestattungen im Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)	312,00
f) bei Fötenbestattungen	312,00
3. Wird die Friedhofskapelle bei einer Beisetzung nicht benutzt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 Buchstabe a - f um	69,00
4. Wird die Friedhofskapelle bei einer Beisetzung oder Trauerfeier von nicht städtischem Personal gereinigt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 Buchstabe a – f um	24,00
5. Wird aus Anlass eines Sterbefalles die Friedhofskapelle nur für eine Trauerfeier ohne anschließende Beisetzung auf einem von der Stadt verwalteten Friedhof benutzt, so beträgt die Gebühr Zusätzlich ist die Gebühr nach Ziffer C Nr. 3 zu entrichten.	150,00

6. a)	Für Bestattungen mit oder ohne Trauerfeiern außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten (nur Ausnahmefälle) wird neben der Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 ein Sonderzuschlag in Höhe von erhoben.	€ 164,00
b)	Findet nur eine Trauerfeier statt, beträgt der Sonderzuschlag	69,00

Ist der Einsatz von Mitarbeitern der Stadt nicht erforderlich, so entfällt Berechnung Nr. 6 b).

C) Sonstige Gebühren		€
1.	Genehmigungsgebühr für beantragte Einebnungen in Eigenleistung	30,00
2. a)	Gestattung zur Errichtung und Veränderung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage und für deren einmal jährlich durchzuführende Überprüfung bei allen Einzelgrabstätten bei allen mehrstelligen Grabstätten	102,00 168,00
2. b)	Gestattung zum Legen einer Namensplatte	66,00
3.	Benutzung der Leichenkammer/Kühlkammer/Kapelle vor der Überführung nach außerhalb je Tag	24,00
4.	<u>Umbettungen</u> Die Kosten der Umbettung, die bei Leichen von einer Spezialfirma und bei Urnen von der Stadt durchgeführt wird, trägt der Veranlasser nach § 13 Ziffer 6 der Friedhofssatzung. Zusätzlich sind die tatsächliche entstandenen Personalaufwendungen zu erstatten.	
5.	<u>Einebnungsgebühren</u>	
a)	Einzelgrabstätte	141,00
b)	Doppelgrabstätte	208,00
c)	Einzelurnen-, Kindergrabstätten und Wahlrasengrabstätten	115,00
d)	je weitere Stelle einer Grabstätte Bei Rasenreihengrabstätten und für Grabstätten im Urnenhain wird keine Einebnungsgebühr erhoben.	53,50
e)	wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so ist neben der Einebnungsgebühr pro Jahr und Stelle eine Pflegegebühr zu erheben von	30,00
6.	Die Leihgebühr für die transportable Orgel- und Lautsprecheranlage bei einem Einsatz außerhalb der städtischen Anlagen beträgt jeweils	30,00

§ 2

Veranlagung

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Stadt Königslutter am Elm tätig wird.
- (2) Die in der Gebührensatzung genannten Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der Amtshandlung, die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Königslutter am Elm, 04.12.2006

gez. Lippelt

Bürgermeister

ABl.-Nr. 49 vom 08.12.2006

**238. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine
bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im
Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der Feiertage (25.12. u. 26.12.2006 und 01.01.2007) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 25.12.06, erfolgt bereits am Samstag, dem 23.12.06. Die Abfuhrtermine vom 26.12. – 29.12.06 sowie vom 01.01. – 05.01.2007 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

In der Zeit vom 08.01. bis zum 12.01.2007 wird die kreisweite Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Es wird gebeten, Weihnachtsbäume, die über zwei Meter lang sind, zerkleinert abzugeben. Lametta und anderer Christbaumschmuck sind vor der Bereitstellung sorgfältig zu entfernen.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Die Sammelplätze für die Weihnachtsbaumabfuhr sind in den neuen Kalendern ausgewiesen. Diese sind rechtzeitig in den öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der BKB AG, das Kompostwerk der Firma Terrakomp sowie die Annahmestelle von Elektroaltgeräten bei der Firma SULO West bleiben an den Feiertagen geschlossen. Vom 27. – 29.12.06 ist das Kompostwerk der Firma Terrakomp in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr für die Selbstanlieferung geöffnet.

Landkreis Helmstedt
- Umweltamt -

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian